

Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen, § 1572 BGB; zeitliche Befristung

Wie nach altem Unterhaltsrecht kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm zum Zeitpunkt

1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes,
3. der Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschuldung,
4. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1573 (BGB),

wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Dabei sind verschiedene "Einsatzzeitpunkte" genannt und nebeneinander gestellt. Die Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch müssen daher nicht schon im Zeitpunkt der Scheidung der Ehe gegeben sein, sondern ausreichend ist ein anderes Ereignis aus Nummern 1 bis 4, wobei sie später die Voraussetzungen verwirklichen. Dabei reicht eine Verschlimmerung eines Leidens aus, wenn der Ehegatte aus diesen Gründen bereits zum Zeitpunkt der Scheidung nur teilweise erwerbsfähig war, nun aber in vollem Umfang erwerbsunfähig geworden ist. Damit passt § 1572 BGB in die übliche Unterhaltskette, so dass einzelne Unterhaltstatbestände lückenlos aneinander gereiht werden können, etwa (und reichlich übertrieben, aber einmal so geschildert):

- Bei der Ehescheidung betreut ein Ehegatte zunächst gemeinschaftliche Kinder,
- wird dann erwerbslos,
- bildet sich fort und strengt sich sonst an, eine Stelle zu finden,
- ist aber auch danach nicht erfolgreich,
- wird krank,
- und ist zum Schluss "zu alt", um wieder arbeiten zu gehen.

Deshalb stellt sich mit besonderem Nachdruck gerade für Unterhaltsansprüche nach § 1572 BGB die Frage nach einer

- inhaltlichen Beschränkung und
- zeitlichen Befristung, § 1578 b BGB, eine Bestimmung, die umfassend gilt und der daher besonderes Gewicht zukommt).

Beispiel und BGH, FamRZ 2009, 406 nachgebildet:

Die Parteien haben 1972 geheiratet. Damals war die Ehefrau 16 Jahre alt und erwartete ein Kind. Insgesamt hat sie vier Kinder geboren, aber nur noch die jüngste Tochter ist unterhaltsbedürftig, die im Haushalt ihrer Mutter lebt. 1998 ist die Ehe geschieden. 1989 ist bei der Ehefrau Darmkrebs diagnostiziert worden. Seit 1993 ist sie zu 100 % schwerbehindert und bezieht Erwerbsunfähigkeitsrente.

Im Rahmen der Billigkeitsabwägung nach § 1578 b Abs. 2 S. 1 BGB ist vorrangig zu berücksichtigen, "inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen". Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe

selbst ergeben. Andererseits beschränkt sich § 1578 b BGB nicht auf die Kompensation ehebedingter Nachteile, so dass für sich nicht entscheidend ist, ob die Krankheit, die eine Erwerbstätigkeit ausschließt oder einschränkt, nun gerade der Ehe zugeordnet werden kann oder nicht.

In aller Regel lässt sich ohnehin nicht feststellen, wie die Dinge verlaufen sind und welche Ursachen maßgeblich geworden sind, Einzelheiten bei BGH, FamRZ 2009, 406, zugänglich über bundesgerichtshof.de und hefam.de, dem Portal des OLG Frankfurt im Internet. Gerade unter dem Blickwinkel der nahehelichen Solidarität kann im Übrigen weiterhin Unterstützung zu leisten sein, wobei dieselben Gesichtspunkte ausschlaggebend sind, die auch sonst bei der Beschränkung und Befristung des Unterhaltsanspruchs eine Rolle spielen. In seiner Entscheidung hat der BGH allerdings eine Befristung abgelehnt und dabei den Ehemann besonders in die Pflicht genommen. Maßgebend waren dafür die Umstände bei Eheschluss (Alter der Ehefrau, Schwangerschaft, Aufgabe der Berufsausbildung) und der Verlauf der 26jährigen Ehe, in der sich die Ehefrau ausschließlich der Haushaltsführung und Kindererziehung widmete, so dass für sie ein besonderes, schutzwürdiges Vertrauen entstanden war, das bei der Frage nach einer Befristung und Begrenzung des Unterhaltsanspruchs berücksichtigt werden musste. Für den Ehemann entstehen so allerdings langfristige Belastungen.

BGH, FamRZ 2009, 406 hält andererseits eine Befristung des nahehelichen Unterhaltsanspruchs wegen Krankheit (gegen den Ehemann) auf drei Jahre für zulässig, weil die Ehe

- lediglich elf Jahre gedauert hat und
- die Eheleute nur fünf Jahre zusammengelebt hatten.

Sein Einkommen bezog der Mann aus zwei Renten, die ihm zwar einen deutlich über dem Existenzminimum liegenden Lebensstandard sicherten, doch hätte eine fortdauernde Unterhaltsverpflichtung für die Ehefrau zu einer spürbaren Belastung bei ihm und zu erheblichen Einschränkungen geführt.

Nach OLG Düsseldorf, BeckRS 2009, 11171 ist zunächst zu klären, ob ein "spezifischer Kausalzusammenhang" zwischen Erkrankung und konkreten ehelichen Lebensumständen nachgewiesen werden kann, wobei für einen ehebedingten Nachteil nach § 1578 b BGB nicht ausreicht, dass die Krankheit gerade während der Ehe aufgetreten ist. Erst danach soll eine Rolle spielen, ob aus anderen Gründen besonderes Vertrauen für den Unterhaltsschuldner besteht und der Unterhaltsgläubiger daher in die Pflicht genommen werden muss, so auch BGH, XII ZR 111/08. Versorgungsnachteile, die nach der Rollenverteilung in der Ehe eingetreten sind, werden regelmäßig im Rahmen des Versorgungsausgleichs ausgeglichen.